



Merkblatt

zum Umgang mit dem VISA- und EINLADUNGS-Verfahren im deutsch-russischen Jugendaustausch

1. Definition

Den Begriff „Jugendaustausch“ umfasst: Schüler-, Lehrer-, Jugend- (incl. Freiwillige) und Fachkräfteaustausch (gemeint sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit) gemäß Regierungsabkommen (**Anlage 1**) – in Abgrenzung zum akademischen Austausch oder zum Austausch zu Zwecken des Leistungssports.

2. Beide Staaten haben sich auf vereinfachte Bedingungen im VISA-Verfahren und EINLADUNGS-Verfahren geeinigt.

3. Grundlagen:

Seit 2006 existieren zwei Koordinierungsbüros in Hamburg und Moskau, die die beteiligten Akteure (Träger, Schulen, Dachverbände, Zentral- und Länderstellen, Konsulate) beraten und in Zweifelsfällen Auskunft / Unterstützung anbieten. Um die Abläufe effektiv zu gestalten wird darum gebeten, die Koordinierungsbüros über Änderungen im Verfahren zu unterrichten. Beide Koordinierungsbüros sind von der Bundesregierung bzw. Regierung der Russischen Föderation eingesetzte offizielle Stellen, die für die Umsetzung des bilateralen Jugendabkommens beauftragt worden sind.

In Deutschland:

Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch GmbH
Herrn Thomas Hoffmann (Geschäftsführer)
Mittelweg 117b
20149 Hamburg
Tel: +49 (0) 40 878867911; Fax: +49 (0) 40 878867920
thomas.hoffmann@stiftung-drja.de
Internet: www.stiftung-drja.de

In Russland

Russisches Nationales Koordinierungsbüro für den Jugendaustausch mit der Bundesrepublik
Deutschland
Frau Dina Sokolowa (Leiterin des Büros)
dina.sokolowa@yandex.ru
Tel: +7 495 249-11-49
Prospekt Wernadskogo, 78,
119454, Moskau



4. Welche Visaanträge betreffen die Vereinfachungen:

- a. Kategorie des Visums „Humanitäres /Jugendaustausch (Humanitarian/Youth Relations)
- b. Träger (Organisationen, Verbände, kommunale Einrichtungen, Handwerkskammern, Innungen), Schulen im Jugendaustausch und im beruflichen Jugendaustausch ggf. auch Unternehmen beziehen sich in ihrer Einladung auf das Abkommen (Textbausteine Anlage 2).
- c. Die o.g. Koordinierungsbüros stellen den Trägern und Schulen im Jugendaustausch nach Prüfung auf Wunsch **ZUSÄTZLICH** eine Bescheinigung aus, damit die Konsulate /Botschaften/Visastellen eindeutig erkennen, dass es sich um Jugendaustausche gemäß Abkommen handelt (Anlage 3). Dies ist allerdings keine Voraussetzung, sondern dient lediglich dazu, die Zuordnung zu vereinfachen. Auf Nachfrage können die Koordinierungsbüros jederzeit neue Partner im Austausch bestätigen.

5. Abweichungen vom Normalverfahren:

- a. Grundlage der Erteilung der Visa ist die Einladung der Partnerorganisation, die Versicherungsbestätigung und der Visumantrag der Antragsteller (ggf. Bescheinigung der Koordinierungsbüros)
- b. Darüber hinaus soll für Einladungen im Rahmen des Jugendaustausches auf eine Einzelprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eingeladenen wie die Vorlage von Kontoauszügen verzichtet werden (die Konsularabteilungen verzichten somit auf Vorlage von Sperrkonten, Nachweise von Gehaltszahlungen, Stipendien etc.)
- c. Die Einladung muss NICHT den Passus der Kostenübernahmeerklärung enthalten (Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz)
- d. Es werden keine Vereinsregisterauszüge der einladenden Stelle angefordert, wenn eine Bescheinigung der Stiftung DRJA oder des Russischen Koordinierungsbüros vorliegt, dass der Austausch unter das Jugendaustauschabkommen fällt
- e. Es werden auch Kopien/Scans/Faxe mit Einladungsschreiben anerkannt, das Original muss nicht vorgelegt werden
- f. Konsulate weisen ihre VISA-Akzeptanzzentren darauf hin (bei gültigen, vorhandenen Fingerabdrücken im VIS) auf persönliche Vorsprache der Teilnehmenden (eine schriftlich beauftragte Person kann die Visaanträge vorlegen und abholen) zu verzichten
- g. Die Konsulate erheben KEINE konsularischen Gebühren
Die Konsulate weisen ihre VISA-Akzeptanzzentren (Visametric) an, um 50% reduzierte Servicegebühren zu erheben (Achtung: hier derzeit nur für Visa für russische Teilnehmende nach Deutschland)
- h. Die Glaubhaftmachung des Zweckes der Reise durch die Visastelle erfolgt wohlwollend, da der Austausch von beiden Regierungen gefördert wird.



Wichtig:

Das Regierungsabkommen umfasst sowohl individuelle Austausche (Jugend- und Schüleraustausche von Einzelpersonen, Praktika, Hospitationen) als auch Gruppenaustausche (Jugend- und Schülergruppen, Fachkräfte und Lehrergruppen).

Der Austausch ist altersmäßig NICHT begrenzt. Teilnehmende können Jugendliche im Alter von 6 bis 30 Jahren sein. Leiterinnen und Leiter von Gruppen im Jugendaustausch haben keine Altersbeschränkung. Dies gilt auch für Fachkräfte- und/oder Lehrergruppen. Entscheidend für den Charakter der Maßnahme sind die Träger der Programme (Schulen, Einrichtungen/Träger der Jugendarbeit /Bildungsträger) sowie der Charakter des Programms. Die fachliche Eignung wird im Zweifel durch die Bescheinigung eines der Koordinierungsbüros dokumentiert.

Anlage 1 (Regierungsabkommen)

Anlage 2 (Textbausteine in der Einladung)

Организация / школа (...) приглашает нижестоящих персон в количестве (..) человек и (..) сопровождающих лиц для участия в (...), который пройдет в г. (...), в период с (...) по (...) 2014 года. Так как молодежный обмен / обмен специалистов между состоится в рамках межправительственного соглашения о сотрудничестве в области молодежной политики между Российской Федерацией и Федеративной Республикой Германия от 21 декабря 2004 года, просим бесплатно произвести оформление виз для германской делегации.

Hiermit lädt die Institution (...) die auf der folgenden Seite aufgeführte Gruppe von (...) Jugendlichen und (...) Begleitpersonen / (...) Fachkräften der Jugendhilfe im Zeitraum vom (...) nach (...) ein. Der Jugendaustausch / Fachkräfteaustausch zwischen dem (...) und der (...) findet in Übereinstimmung mit dem Abkommen über Jugendpolitische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation vom Dezember 2004, dem Abkommen über die Erleichterung des Reiseverkehrs von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland und Staatsangehörigen der Russischen Föderation vom Dezember 2003 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation vom Mai 2006 statt. Daher wird um Vergabe gebührenfreier Visa gebeten.

Anlage 3: (Bescheinigung)